



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

---

GZ. O160/1-ID/08

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Vordere Zollamtsstraße 7  
1030 Wien

Telefax: 0502 503 099  
Telefon: 0502 503 000  
Internet: post.praes.ufs@bmf.gv.at  
DVR: 2108837

per email an:

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betrifft: Begutachtung  
Entwurf eines Schenkungsmeldegesetzes 2008

Bezug: BMF-010000/0002-VI/1/2008

Seitens des Unabhängigen Finanzsenates wird nach Befassung der Mitglieder zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Schenkungsmeldegesetzes 2008 zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

**Zu Artikel 3 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)**

Aus der beabsichtigten Änderung des § 3 Abs. 1 lit. 2 GrEStG 1987 ergibt sich, dass faktisch die bisherige Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiung des § 15a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 (ErbStG) in das Grunderwerbsteuerrecht übernommen wird. Hingegen entfällt die bisherige Grunderwerbsteuerbefreiung bei Grundstückserwerben von Todes wegen und Grundstücksschenkungen, sofern diese dem ErbStG 1955 unterliegen. Daraus ergibt sich, dass derartige Grundstückserwerbe, die weder unter die Befreiung des geplanten § 3 Abs. 1 lit. 2 Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG) noch unter eine sonstige Befreiungsbestimmung fallen, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 iVm. § 4 Abs. 2 GrEStG 1987 und § 6 GrEStG 1987 mit dem Einfachen bzw. Dreifachen des Einheitswertes der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Mit der geplanten Neuregelung wird nun die Problematik, die der Aufhebung der Grundtatbestände der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 ErbStG 1955) durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit den Erkenntnissen vom 7. März 2007, G 54/06 ua., und vom 15. Juni 2007, G 23/07 ua., zu Grunde lag, in den

Bereich der Grunderwerbsteuer transferiert. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist nach ho. Ansicht damit zu rechnen, dass nunmehr auch der Grundtatbestand der Grunderwerbsteuer, zumindest aber die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. a und b GrEStG 1987 einer Überprüfung durch den VfGH nicht standhalten werden.

Im Erkenntnis vom 7. März 2007, G 54/06 ua., hat der VfGH explizit darauf hingewiesen, dass eine Vorschrift, die zur Folge hat, dass es für die Belastung mit Erbschaftssteuer im Fall des Erwerbs von Grundbesitz nicht darauf ankommt, was jemand heute erwirbt, sondern welcher Wert dem Grundbesitz vor Jahrzehnten beizulegen war bzw. beigelegt wurde, im Ergebnis gleichheitswidrig ist. Nach ho. Ansicht wird durch die geplante Neuregelung nicht vermieden, dass die Erhebung der Grunderwerbsteuer im Falle von Erwerben von Todes wegen oder von Grundstücksschenkungen verfassungswidrig ist bzw. sein könnte. Eine verfassungskonforme Regelung der Grunderwerbsteuerpflicht bei Erwerben von Todes wegen oder von Grundstücksschenkungen wäre jedoch wünschenswert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Neuregelung auch die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Gerichtsgebührengesetz verfassungswidrig werden könnte. Diese Bestimmung stellt nämlich darauf ab, dass der für die Eintragungsgebühr maßgebliche Wert jener ist, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zu Grunde zu legen ist. Wenn nun aus den obigen Überlegungen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bemessung der Grunderwerbsteuer bestehen, so müssen diese Bedenken auch bei der Bemessung der Eintragungsgebühr gelten.

9. April 2008

Die Präsidentin

Dr. Moser